

Sophia Jokisch
Ringelatzweg 3
83512 Wasserburg
0151 22225171
sophia-jokisch@t-online.de



9. Mai 2016

An
Bürgermeister
Herrn Michael Kölbl
Marienplatz 2
83512 Wasserburg am Inn

Antrag an den Rat der Stadt Wasserburg

Sehr geehrter Herr Kölbl,

Ich stelle zur Juni-Stadtratssitzung folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen, dass künftig auch die nichtöffentlichen Tagungsordnungspunkte in Stadtrats- und Ausschusssitzungen öffentlich benannt und die Abstimmungsergebnisse von nichtöffentlichen Beschlüssen öffentlich bekannt gegeben werden. Zukünftig sollen auch die Beschlüsse öffentlich benannt werden, deren Nichtöffentlichkeit entfallen ist. Außerdem bitte ich um eine strengere Prüfung, ob Tagungsordnungspunkte wirklich nichtöffentlich behandelt werden müssen.

Begründung:

Städte und Gemeinden sind verpflichtet öffentlich bekannt zu geben, wann und wo eine nichtöffentliche Stadt- oder Gemeinderatssitzung stattfindet und welche Tagesordnungspunkte dort behandelt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat gravierende Folgen: Wenn die pflichtgemäße Bekanntmachung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung unterblieben ist, haben die Beschlüsse, die in der geheimen Sitzung gefasst wurden, keine Gültigkeit. Dies stellt auch Regierungsrat Michael Pahlke in einer Abhandlung klar.*

Die Wasserburgerinnen und Wasserburger haben ein Recht darauf zu erfahren, wo und wann die Sitzungen des Stadtrates stattfinden und welche Angelegenheiten behandelt werden. Dies ergibt sich klar und unzweifelhaft aus der Bayerischen Gemeindeordnung, in der es in Artikel 52 heißt: „Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen.“ Es wird hier nicht nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen unterschieden.

Die bisherige Praxis in Wasserburg, nur die öffentlichen Gemeinderatssitzungen öffentlich anzukündigen – nicht aber die nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse,

verstößt somit klar gegen die Gemeindeverfassung. München zum Beispiel handhabt dies anders: Im Online-Ratsinformationssystem der Stadt kann sich jeder über die Tagesordnungspunkte der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzungen im Detail informieren. Der Münchner Stadtrat hat sich im Sinne transparenter und bürgernahe Rathauspolitik ganz bewusst für diese Vorgehensweise entschieden und gute Erfahrungen damit gemacht.

Die bisherige Handhabung in Wasserburg beruht vermutlich auf dem juristischen Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung: Die Bekanntmachungspflicht gelte zwar für öffentliche, würde aber nicht für nichtöffentliche Sitzungen gelten. Da die Bürger nicht an den Sitzungen teilnehmen können, wäre die Öffentlichmachung der Tagesordnung sinnlos und es würde kein legitimes Interesse an den nichtöffentlichen Themen bestehen.

Doch diese Argumentation irrt – und zwar gleich doppelt. Denn erstens ist eine Interpretation der Gemeindeordnung wohl kaum höher zu bewerten als der Wortlaut der Gemeindeordnung selbst, der an dieser Stelle eindeutig ausfällt. Und zum anderen können sich die Gemeinden auch nicht mehr länger auf diesen Kommentar berufen – denn sein Urheber Hans-Joachim Wachsmuth hat, wie Pahlke anmerkt, seine Auffassung mittlerweile aufgegeben.

Es reicht also nicht aus, wenn es in der öffentlichen Ankündigung der Stadt Wasserburg nach den öffentlichen Punkten noch nichtöffentliche mit N... angekündigt werden. Vielmehr muss zugleich deutlich gemacht werden, welche einzelnen Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zur Sprache kommen sollen.

Soweit dabei Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner erforderlich machen, ist die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils zumindest in „verallgemeinerter Form“ bekannt zu machen. Als Beispiel sei hier wieder München genannt. Auf einer Tagesordnung des Stadtrats standen 20 Punkte. Sie sind konkret formuliert, etwa: „Bekanntgabe einer Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO vom 12.06.2014 Neubau Kindertagesstätte Marianne-Plehn-Straße Einleitung eines Aktivprozesses wegen Mängeln und Schäden“.

Die nichtöffentlichen Tagesordnungen der Ausschüsse werden in gleicher Weise öffentlich angekündigt und sind auch später jederzeit nachzulesen. In einer Sitzung (16. Juli) des Münchner Planungs-Ausschusses stand beispielsweise auf der Tagesordnung: „In-House-Vergabe (Bausträgerauswahl) Flurstück 9346/3 Sektion V Gemarkung Sendling Karwendelstraße 39“. Das sind echte und relevante Informationen, mit denen Bürger etwas anfangen können. Geht es um Personalangelegenheiten, die datenschutzrechtlich relevant sind, heißt es lediglich allgemein: „Übertragung eines Amtes der BesGr. B 4 auf Lebenszeit“ oder „Beförderung Baureferat“.

Nicht nur sind die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung vorher bekanntzugeben, und nicht nur sind die Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung öffentlich mitzuteilen, wenn der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist – offenzulegen sind auch die Abstimmungsergebnisse der nichtöffentlichen Beschlüsse. Die als zwingend betrachtete dauerhafte Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens in einer nichtöffentlichen Sitzung widerspricht dem Prinzip der offenen Abstimmung bei Sachfragen, welches auch bei nichtöffentlichen Sitzungen Geltung hat, so Regierungsrat Michael Pahlke. „Die Gemeindebürger haben ein Anrecht darauf, zumindest nachträglich zu erfahren, wie ihr Volksvertreter in einer bestimmten nichtöffentlich behandelten Angelegenheit abgestimmt hat.“

Ich berufe mich in meinem Antrag auf Regierungsrat Pahlke, denn der Leiter des Geschäftsbereichs „Bauen und Umwelt“ am Landratsamt Würzburg ist gleichzeitig Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Hof. Außerdem ist er nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für öffentliches Recht in der Ausbildung der Rechtsreferendare. Pahlke

weiß also, wovon er spricht, wenn er schreibt: „Die unterbliebene ortsübliche Bekanntmachung eines Tagesordnungspunktes hat daher als Fehlerfolge grundsätzlich die Nichtigkeit eines gefassten Beschlusses zur Folge.“ Diesem Risiko sollte sich die Stadt Wasserburg nicht aussetzen.

Pahlke resümiert: „Die von der h(errschenden) M(einung) als zwingend betrachtete dauerhafte Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens in einer nichtöffentlichen Sitzung widerspricht dem Prinzip der offenen Abstimmung bei Sachfragen (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO), welches auch bei nichtöffentlichen Sitzungen Geltung hat.“

Und er hält fest: „Sofern die Gründe für die Geheimhaltung eines in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses weggefallen sind, ist Pressevertretern auf ein entsprechendes Ersuchen ... auch das Abstimmungsverhalten in einer nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.“

* Michael Pahlke: Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen. Bayerische Verwaltungsblätter 2/2014. Seite 33-42.

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Jokisch